

Belehrung zur Gebührenerhebung, Vergütungsvereinbarung

Ab dem 1.7.04 wurde § 49 b BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) wie folgt ergänzt:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen“

Auf Grund der ab dem 1.7.04 erfolgten gesetzlichen Änderungen weise ich, RA Frank Mohr, darauf hin, dass ich die im Rahmen der Mandatsübernahme anfallenden Gebühren, gemäß der Gebührentabelle des § 13 I RVG, aus dem Gegenstandswert (=wirtschaftliches Interesse des Auftraggebers), der diesem Rechtsfall zu Grunde liegt, berechnen werde.

Der/die Auftraggeber/in erklärt, dass der hier übertragenen Sache für ihn ein besonderes persönliches und wirtschaftliches Interesse zu Grunde liegt.

Soweit in dieser Angelegenheit bereits zuvor eine Erstberatung erfolgt sein sollte, wird ein Ausschluss der Anrechnung der nachfolgend vereinbarten Vergütung nach § 34 Abs. 2 RVG vereinbart.

Der Rechtsanwalt ist u.a. als Fachanwalt für Verkehrsrecht, sowie zertifizierter Berater für Kündigungsschutzrecht (VDAA e.V.) mit den daraus resultierenden besonderen Kenntnissen beauftragt, sämtliche Tätigkeiten, die für die Durchführung der Sache notwendig sind zu übernehmen. Auf die daraus entstehende Haftung des Rechtsanwaltes wurde ich bei Erteilung dieses schriftlichen Auftrages hingewiesen.

Dies vorausgesetzt und aufgrund des zu erwartenden besonderen Umfanges der anwaltlichen Tätigkeit erklärt der/die Auftraggeber/in sein/ihr Einverständnis, dass mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, eine im gesetzlichen Gebührenrahmen von 0,5 – 2,5 (Mittelgebühr: 1,5) liegende Gebühr, im vorliegenden Fall eine Gebühr

von:

- bei **Straf- und Ordnungswidrigkeits-** Angelegenheiten, die jeweils geltende mittlere Rahmengebühr -

für die hierdurch ausgelöste anwaltliche Tätigkeit, als Mindestgebühr, für angemessen erachtet wird und somit entstanden ist.

Der/die Auftraggeber/in wurde, gem. § 3a RVG davon in Kenntnis gesetzt, dass die gegnerische Partei, ein dritter Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Gebühr erstatten müssen.

Der/die Auftraggeber/in bestätigt ferner, den Hinweis erhalten zu haben, dass bei einem **arbeitsrechtlichen Rechtsstreit außergerichtlich und in der I. Instanz kein Kostenerstattungsanspruch gegen die gegnerische Partei besteht** und daher diese Kosten selbst zu tragen sind. Eine Kostenerstattung ist- je nach Ausgang des Verfahrens- erst ab der II. Instanz möglich.

Eine Gegenstandswertänderung bleibt dem Verfahrensverlauf vorbehalten.

bestätigt hiermit, dass er/sie diese Regelung zur Kenntnis genommen hat und hiermit einverstanden ist.

Gießen, den

.....
(Unterschrift des Auftraggebers)